

## Zusatz-Call „Strategische Partnerschaften für Kreativität“ – Leitaktion 2 in 2020

### Fragen/Antworten aus dem Webinar vom 14.9.2020

Die Präsentation während des Webinars und dieses Dokument ist hier verfügbar:  
<https://www.jugend-in-aktion.de/foerderung/leitaktion-2/strategische-partnerschaften-kultur-antwort-auf-covid-19/>

### Antragsberechtigung

#### Welche Art von Firmen könnten Anträge stellen, sind z.B. als GbR organisierte Kulturorganisation antragsberechtigt?

\* GbRs sind antragsberechtigt. Das Erasmus+ Programmhandbuch 2020 listet auf Seite 121 die förderfähigen Organisationen, darunter sind z.B. „...öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen);“

#### Ist es von der Förderstruktur her möglich, als Dachorganisation einen Antrag zu stellen (= wir als Bundesjugendverband) und an Letztempfänger (= einzelne Unterorganisationen) weiterzuleiten?

\* Dachorganisationen sind antragsberechtigt und deren Unterorganisationen können Partner im Konsortium sein, dabei ist aber auch auf eine angemessene Gewichtung deutscher und ausländischer Partner zu achten. Wichtig zu beachten ist aus qualitativer Sicht, dass keine reine „Geschäftsstellenfunktion“ bzw. die Nutzung der Dachorganisation als technischer Antragsteller vorliegen sollte, weil alle Partner im Konsortium in allen Projektphasen an der inhaltlichen pädagogischen Arbeit beteiligt sein sollten.

#### Welche Art Organisationen werden im Sinne des LA2 Zusatz-Calls zum „Kreativ- und Kultursektor“ gezählt? Bzw. wo ist die Abgrenzung zwischen Organisationen der informellen Jugendarbeit und "Kreativorganisationen"?

Explizit sind im Erasmus+ Programmhandbuch 2020 auf Seite 121 „...Kulturorganisationen, Bibliotheken, Museen;“ genannt, diese haben aber eher einen Beispielcharakter. Weitere offizielle Definitionen was zum „Kreativ- und Kultursektor“ gehört sind nicht verfügbar. Antragsteller sollten bei der Beschreibung der Partnerorganisationen ausreichend erläutern, warum die entsprechenden Partner dieser Kategorie zugeordnet werden. Die Abgrenzung zu Organisationen der Jugendarbeit mag in bestimmten Fällen fließend sein.

### Antragsprozedur

#### Benötigen die ausländischen Partnerorganisationen auch eine OID, oder nur der (deutsche) Antragsteller?

In Anträgen der Leitaktion 2 müssen alle Partner des Konsortiums eine sogenannte Organisation ID (OID) besitzen, ohne diese können Partnerorganisationen nicht im Antragsformular eingetragen werden. Weitere Informationen und Antworten auf die häufigsten Fragen zum Registrierungssystem finden Sie [hier](#).

### **Muss der Antrag auf Deutsch oder auf Englisch eingereicht werden?**

Anträge bei JUGEND für Europa sollen bitte in Englisch oder Deutsch eingereicht werden. Wenn die Arbeitssprache im Konsortium Englisch sein soll, dann empfiehlt sich die Antragsprache Englisch, damit die Partner in der Antragsentwicklung gleichberechtigt mit einbezogen werden können.

### **Finanzierung / Co-Finanzierung**

JUGEND für Europa empfiehlt, sich mit dem „Handbuch zur Finanzverwaltung 2020“ vertraut zu machen, dort werden viele finanzielle Detailinformationen angeboten.

### **Müssen die Partner ein Eigenkapital bzw. Eigenleistungen in das Projekt einbringen oder gibt es eine 100% Förderung?**

Das Programm Erasmus+ ist grundsätzlich ein Co-Finanzierungsprogramm, das heißt die Förderung ist ein Zuschuss zu den Projektkosten, es wird davon ausgegangen, dass die realen Kosten zur Durchführung der Projekte höher sind, als die Bezuschussung. Dies spiegelt sich in den angesetzten pauschalen Förderbeträgen, die für die meisten Bereiche in der Leitaktion 2 gelten wieder.

### **Darf eine Organisation einen Antrag für ein Projekt stellen und bei einem anderen Projekt (anderer Antrag, andere Projektidee) Partner sein?**

### **Dürfen Organisationen im Zusatz-Call einen Antrag stellen, wenn sie bereits im regulären LA2-Call einen Antrag stellen (zu einem anderen Thema mit einer anderen Partnerkonstellation)?**

Grundsätzlich dürfen Anträge für verschiedene Projekte und mit verschiedenen Konsortien parallel gestellt werden. Es gilt hier nur das sogenannte „Multiple Submission“ Verbot, d.h. das gleiche Projekt mit dem gleichen Konsortium darf nicht in verschiedenen Calls gestellt werden, europaweit. Das betrifft im Falle dieses Zusatz-Calls sowohl den regulären dritten Call in der Leitaktion 2 (Antragsfrist 1.10.20) im Jugendbereich von Erasmus+, als auch Anträge im Zusatz-Call in den Erasmus+ Bildungsbereichen Erwachsenenbildung und Schulbildung.

Die Nationalen Agenturen machen nach den Antragsfristen einen Abgleich, „Multiple Submission“ Fälle können zur direkten Ablehnung aller mehrfach gestellten Anträge führen. Wichtig ist in diesem Kontext zudem eine nachvollziehbare Kapazität der Organisationen zur Durchführung mehrerer Projekte, dies wird ggf. in den Bewertungsprozess einbezogen.

### **Hat der Zusatz-Call einen Einfluss auf die Bewertung von kreativen Kooperationsprojekten mit der Kreativ-Wirtschaft in dem regulären Call mit Antragsfrist 1. Oktober 2020?**

Nein, grundsätzlich werden Projekte in den jeweiligen Calls unabhängig voneinander bewertet. Nach wie vor können auch kreative Kooperationsprojekte mit Bezug zum Jugendbereich im regulären Call zum 1.10.20 gestellt werden. JUGEND für Europa rät aber allen Projekten mit Bezügen zu den Prioritäten im Zusatz-Call zu einer Antragsstellung dort.

### **Ziele/ Prioritäten/ Formate**

#### **Gibt es eine Angabe, wie viele der definierten Ziele eine Projektidee erfüllen muss?**

Nein, die Anzahl der Ziele, die mit dem Projekt erreicht werden, spielen keine qualitative Rolle. Wichtiger ist, dass die Erreichung der gewählten Ziele realistisch beschrieben wird und die gewählten Aktivitäten im Projekt klar zur Erreichung dieser Ziele / einzelner Ziele beitragen.

#### **Können Projekte zum Austausch guter Praxis beim Zusatz-Call gestellt werden?**

Es können sowohl Anträge zur „Entwicklung von Innovationen“ als auch Anträge zum „Austausch guter Praxis“ im Zusatz-Call gestellt werden, die Auswahl wird am Anfang des Antragsformulars KA227-YOU abgefragt.

Achtung: die in der Leitaktion 2 im Bereich „Austausch guter Praxis“ als Unterkategorie möglichen sogenannten „Transnationalen Jugendinitiativen“ gibt es im Zusatz-Call nicht.

#### **Müssen sich die mind. 3 Partner face-to-face-Treffen oder sind auch rein digitale Projekte möglich?**

Rein digitale Projekte sind nicht vorgesehen, da die verschiedenen förderfähigen Aktivitätsformate in der Leitaktion 2 weiterhin erstmal von physischen Treffen ausgehen. So sind diese auch zu beantragen.

Die Sonderregelungen aufgrund der Covid-19 Pandemie greifen nur für bereits geförderte Projekte und können sich je nach Entwicklung der Pandemie ebenfalls ändern. Weiterführende und aktuelle Information dazu gibt es hier:

<https://www.jugend-in-aktion.de/corona/>

### **Partnerkonstellation**

#### **Haben Anträge mit 3 oder mehr Partnerorganisationen eine höhere Wahrscheinlichkeit angenommen zu werden? Oder ist weniger mehr?**

Dazu gibt es keine pauschale Antwort, das hängt u.a. von den Projektzielen ab und ob das gewählte Konsortium fachlich in der Lage ist, diese Ziele zu erfüllen. Es wurden in der Vergangenheit in der Leitaktion 2 sowohl Projekte mit drei als auch mit deutlich mehr Partnern gefördert.

### **Können zwei der Partner aus DE sein und der 3. aus einem andern Programm/ Partner Land sein?**

Nein, es müssen mindestens drei Partner aus drei Programmländern stammen. Die Liste der Programmländer sind im Erasmus+ Programmhandbuch 2020 auf Seite 23 zu finden.

### **Wird die Beteiligung von Partnerländern empfohlen oder eher nicht?**

In der Leitaktion 2 sehr wichtig zu beachten ist, dass die Teilnahme von Partnern aus Partnerländerregionen immer einen sog. „außerordentlichen Mehrwert“ haben müssen, der im Antragsformular darzulegen ist.

Sollten sie ein Konsortium mit Partnern aus Partnerländerregionen planen, dann empfehlen wir vor Antragstellung die Kontaktaufnahme mit JUGEND für Europa zur Erörterung des Sachverhalts. Sollte bei einem Partner aus Partnerländerregionen in der Begutachtung kein „außerordentlicher Mehrwert“ anerkannt werden, wird der Projektantrag aus vollständig abgelehnt. Die Liste möglicher Partnerländer sind im [Erasmus+ Programmhandbuch 2020](#) ab Seite 23 zu finden.

### **Kann ein Partner aus der Schweiz beteiligt werden? Falls ja, werden die Aktivitätskosten dann auch für diesen Partner aus dem LA2-Budget gedeckt?**

Die Schweiz gehört zur Partnerregion 14. Wenn der „außerordentlicher Mehrwert“ von Partnern aus Partnerregionen anerkannt wurde und das Projekt gefördert werden kann, dann werden auch die Kosten dieser Partner bezuschusst.

*Achtung: Nur bei den „Kurzfristigen Angeboten zur Fort- und Weiterbildung von Personal“ im Rahmen der „Learning, Teaching and Training Activities“ können Personen aus den Partnerländerregionen teilnehmen, bei den anderen Formaten in dieser Aktivitätenkategorie leider nicht. Und die Aktivitäten in dieser Kategorie müssen in den Programmländern des Konsortiums stattfinden. ([Erasmus+ Programmhandbuch 2020](#), allg. Regeln für Leitaktion 2, Seite 110-112)*

## **Formate und Aktivitäten**

### **Muss das Projekt mehrere Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum beinhalten oder ist ein Projekt von einer Laufdauer von ca. 7 Tagen am Stück möglich?**

Für Projekte der Leitaktion 2 gilt eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten. Zudem liegt der Schwerpunkt in der Leitaktion 2 wie der Name „Strategische Partnerschaft“ schon sagt, auf einer längerfristigen, strategischen Zusammenarbeit mit nachhaltigen Effekten.

### **Müssen die geistigen Leistungen zwingend einen direkten Bezug zu Jugendarbeit haben?**

Die Produkte „geistige Leistungen / Intellectual Outputs“, die im Rahmen von Strategischen Partnerschaften zur Entwicklung von Innovationen in der Leitaktion 2

erarbeitet werden, sollen einen Effekt auf die am Konsortium beteiligten Partnerorganisationen und ihre Fachkräfte und darüber hinaus haben. Die Verbreitung der Produkte und der Effekt auf die Empfänger muss im Antrag ausreichend beschrieben werden, um eine Förderung im Bereich „Entwicklungen von Innovationen“ zu ermöglichen (Gewährungskriterium „Nachhaltigkeit und Verbreitung“, Seite 140 im [Erasmus+ Programmhandbuch 2020](#)). Bei Beantragung im Jugendbereich sollte auch im Rahmen des Zusatz-Calls einen Mehrwert für diesen gewährleistet sein, wenn auch nicht ausschließlich (ebenso relevant ist auch der Mehrwert für den Bereich Kreativität und Kultur).

#### **Welche Aktivitäten sind erwünscht?**

Es gibt keine ausdrücklich erwünschten Aktivitätsformate, weil die Aktivitäten der Erreichung der Ziele des Projektes dienen müssen. Um finanziell bezuschusst zu werden, müssen die Aktivitäten aber bestimmte formale Kriterien erfüllen, die sich unterschiedlich ausgestalten. Hierzu empfiehlt JUGEND für Europa sich mit dem [„Handbuch zur Finanzverwaltung 2020“](#) vertraut zu machen, dort werden viele finanzielle Detailinformationen angeboten. Eine kürzere Einsteigervariante dazu wäre das Dokument [Hinweise zum Budget in der LA2](#)

#### **Budget**

JUGEND für Europa empfiehlt, sich mit dem [„Handbuch zur Finanzverwaltung 2020“](#) vertraut zu machen, dort werden viele finanzielle Detailinformationen angeboten.

#### **Ist die Aufstellung der Finanzierungsvorschriften im Erasmus+ Programmleitfaden 2020 ab S. 127 für den Zusatz-Call Kreativität gültig? Oder kann man die genauen Informationen zur Finanzierung woanders nachlesen?**

Die im [Erasmus+ Programmhandbuch 2020](#) aufgelisteten Finanzierungsvorschriften in der Leitaktion 2 ab Seite 127 gelten auch für den Zusatz-Call in der Leitaktion 2.

#### **Ist eine förderunschädliche Verlängerung der Zusatz-Call Projekte möglich?**

[Erasmus+ Programmhandbuch 2020](#), Seite 122: „...In Ausnahmefällen kann die Laufzeit einer Strategischen Partnerschaft auf Antrag des Begünstigten und mit Zustimmung der nationalen Agentur um bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Verlängerung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Finanzmittel. In jedem Fall müssen die Projekte spätestens am 31. Dezember 2023 beendet sein...“

#### **Ist die Projektmanagement-Pauschale pro Organisation einmalig oder pro Monat?**

[Erasmus+ Programmhandbuch 2020](#), Seite 127: Die Projektmanagementpauschale von 500€ für den Antragsteller und 250€ je Partner im Konsortium wird pro Monat berechnet. Die maximale Gesamtsumme pro Projekt pro Monat ist 2.750€ (500€ + max. 9x 250€)

**Sonderkosten: Ist der Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten der Beschäftigung von Unterauftragnehmern auf 50.000€ gedeckelt?**

Erasmus+ Programmhandbuch 2020, Seite 128: Der Zuschuss in dieser Kategorie ist auf 50.000€ gedeckelt. Beachten sie bitte, dass in dieser Kategorie keine Rechnungen von Partnern aus dem Konsortium abgerechnet werden können und diese realen Kosten nur mit 75% gefördert werden. Die Kategorie „Sonderkosten“ ist für externe eher technische Serviceleistungen gedacht, die die Partner im Konsortium nicht selber einbringen können und sollten keine inhaltlich fachliche Expertise zur Bewältigung von Projektaufgaben beinhalten.

**Kann man Personalkosten ansetzen?**

Der Zuschuss im Bereich „Projektmanagementpauschale“ kann u.a. auch die Personalkosten bei den Konsortium Partnern unterstützen. Des Weiteren können bei Strategischen Partnerschaften zur Entwicklung von Innovationen für Arbeitstage zur Erstellung von Intellectual Outputs Pauschalen für verschiedene Funktionen der Fachkräfte beantragt, gefördert und mit Zeitnachweise abgerechnet werden (Erasmus+ Programmhandbuch 2020, Seite 129 und 132-133). Diese können von den Partnereinrichtungen als Zuschuss zu den Personalkosten ihrer Fachkräfte verstanden werden.

***Ende des Dokuments, Stand: 29.9.2020***